

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Studienordnung  
für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang  
Bauingenieurwesen  
an der Universität Leipzig (DSO BING - UL)**

**Vom 13. Dezember 2000**

---

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 20. Juni 2000 die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise
- § 6 Ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Auskünfte und Studienberatung
- § 8 Praktika
- § 9 Vorkenntnisse

**II. Besondere Bestimmungen**

- § 10 Studienfächer im Grundstudium
- § 11 Studienfächer im Grundfachstudium
- § 12 Studienfächer im Vertiefungsstudium

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 13 Übergangsbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

**Anlage 1:** Studienfächer und empfohlener Studienablauf in Semesterwochenstunden

**Anlage 2:** Fachempfehlungen für das Grundstudium

**Anlage 3:** Fachempfehlungen für das Grundfachstudium

**Anlage 4:** Fachempfehlungen für das Vertiefungsstudium

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 29. November 2000<sup>1</sup>, das Studium in diesem Studiengang.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für ein Diplomstudium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachgewiesen.
- (2) Das Studium ist in der Regel zu Beginn eines Wintersemesters aufzunehmen.
- (3) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

### **§ 3**

#### **Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit, die Gliederung des Studiums und der Studienumfang sind in § 1, § 2 und § 23 der Prüfungsordnung festgelegt. Die Gliederung des Studiums entspricht dem folgenden Schema:



- (2) Im Grundstudium erwerben Studierende grundlegende Kenntnisse über die begrifflichen, inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Bauwesens, der Naturwissenschaften und der Wirtschaftslehre sowie des Rechts, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein Hochschulgrad verliehen.
- (3) Im Grundfachstudium erwerben Studierende weitergehende Grundlagenkenntnisse, insbesondere in den Bereichen Bauwesen und Wirtschaftslehre, um die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Vertiefungsstudiums zu fällen und das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (4) Das Vertiefungsstudium ermöglicht durch die Wahl von Wahlpflichtfächern wissenschaftliche Schwerpunkte zu bilden. Nach dem Vertiefungsstudium und der Diplomprüfung kann das Studium mit der Diplomarbeit nach Absatz 5 abgeschlossen werden.
- (5) Die Diplomarbeit kann in jedem Studienfach, das Gegenstand des Vertiefungsstudiums ist, angefertigt werden. Ein Anspruch darauf, die Diplomarbeit in einem bestimmten Studienfach oder bei einer bestimmten Themenstellerin bzw. einem bestimmten Themensteller anfertigen zu können, besteht nicht. Die Diplomarbeit stellt eine wissenschaftliche Leistung dar, die jede bzw. jeder Studierende selbständig erbringen muss.

## § 4

### Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind hauptsächlich: Vorlesungen (VL), Übungen (UE), integrierte Veranstaltungen (IV), Seminare (S), Kolloquia, Praktika, Exkursionen und Tutorien.
- (2) Vorlesungen (VL) vermitteln wissenschaftliches Grundlagen- und Spezialwissen. Sie machen mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen, einschlägiger Fachliteratur und methodischen Vorgehensweisen vertraut. Sie sollen dem Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Kenntnisstand in einem Fachgebiet vermitteln. Ein vorlesungsbegleitendes Selbststudium ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums.
- (3) Übungen (UE) dienen der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse, die durch Vorlesungen und selbständiges Literaturstudium erworben wurden. Im Mittelpunkt stehen Erwerb und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten im zugrundeliegenden Fachgebiet, wie z.B. der Umgang mit Fachbegriffen, die Festigung von methodischem Wissen und das Lösen von wissenschaftlichen, praxisrelevanten Problemstellungen.
- (4) Integrierte Veranstaltungen (IV) umfassen Vorlesungen und Übungen in didaktisch sinnvoller Kombination.
- (5) Seminare (S) werden in der Regel als Projektseminare angeboten. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist möglich. Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Studienfachs auf spezielle Problemfelder. Dabei sollen das wissenschaftliche Problemverständnis entwickelt, die Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen eingeübt sowie der Gebrauch einer klaren und sachgemäßen Begrifflichkeit vermittelt werden. In Seminaren sollen die Studierenden nach vorangegangenem Literaturstudium an der Lösung offener Probleme mitwirken. Dies gilt insbesondere für Hausarbeiten, die im Seminar vorgetragen (Referat) und anschließend im Kreis der Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer diskutiert werden.
  - a) Proseminare zielen darauf ab, mit speziellen Inhalten und Methoden eines Studienfachs vertraut zu machen. Zugleich sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, zunehmend selbständig an der Erarbeitung und Vermittlung fachrelevanten Stoffes teilzunehmen.

Proseminare können z.B. eingerichtet werden, um Studierenden bei der Auswahl seiner Studienschwerpunkte eine Groborientierung zu bieten, indem sie einen Einblick in die Eigenarten des Studienfachs vermitteln. Daneben kommen sie auch dafür in Betracht, den späteren Besuch eines Hauptseminars vorzubereiten. Zu diesem Zweck werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. Dazu gehören insbesondere der selbständige Umgang mit der einschlägigen Fachliteratur sowie das

Verfassen und Präsentieren von Hausarbeiten.

- b) Projektseminare sind einem speziellen Forschungsproblem oder einem Entwurfsproblem gewidmet. Im Rahmen einer Projektgruppe sollen die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer eigenständig, aber unter wissenschaftlicher Betreuung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter Lösungen für das vorgegebene Forschungsproblem erarbeiten und präsentieren.
  - c) Hauptseminare dienen der Bearbeitung und Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen. Insbesondere werden konkurrierende Forschungsansätze diskutiert, neue Forschungsergebnisse vorgestellt und künftige Forschungsaufgaben skizziert.
- (6) Kolloquia (K) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über abgegrenzte Themata. Sie wenden sich vornehmlich an geschlossene Gruppen im Vorfeld anstehender Examina. Die Durchführung von Kolloquia ist in das Ermessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gestellt.
- (7) Praktika (P) sollen Einblicke in Anforderungen und Zusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln. Sie dienen auch der Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der Universität erworben wurden.
- (8) Exkursionen (E) dienen der Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der Universität vermittelt werden. Die Teilnahme an Exkursionen ist unerlässlich, da die Dimensionen und Probleme herausragender Bauwerke nur durch den direkten Augenschein zu vermitteln sind.
- (9) Tutorien (T) dienen der Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger. In den Tutorien erfolgt eine sinnvolle Aufbereitung des in den Vorlesungen, Übungen und Seminaren vermittelten Stoffes durch andere Studierende (z. B. Studenten des Graduiertenstudiums), wobei besonders auf die Vermittlungen von Lerntechniken und Arbeitsmethoden zu achten ist.

## § 5

### **Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise**

- (1) Leistungsnachweise sollen den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden dokumentieren, sie sind Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungsleistungen.
- (2) Leistungsnachweise werden aufgrund erfolgreich abgelegter bzw. bearbeiteter Klausuren, Rücksprachen, Übungsbelege, Laborprotokolle oder ähnliche Leistungen jeweils für einzelne Fächer oder Teilfächer ausgestellt. Die teilweise an der Fakultät für

Leistungsnachweise gebräuchlichen Begriffe Hauptseminarschein, sonstiger Leistungsschein und Übungsschein haben für die Anerkennung der Leistungsnachweise in diesem Studiengang keine Bedeutung, entsprechend bezeichnete Leistungsnachweise werden jedoch anerkannt.

- (3) Falls in einem Studienfach mehr Leistungsnachweise erworben werden als erforderlich sind, steht es Studierenden frei, welchen davon sie bzw. er im Rahmen ihrer bzw. seiner Prüfung anrechnen lassen möchte. Sobald sie bzw. er aber einen Leistungsnachweis beim Prüfungsamt zwecks Anrechnung eingereicht hat, kann sie bzw. er diesen Leistungsnachweis nicht mehr zurückziehen und durch einen anderen ersetzen.
- (4) Für Leistungsnachweise gelten die nachfolgenden Regelungen.
  1. Leistungsnachweise sind studienbegleitend zu erwerben. Der Bearbeitungszeitraum wird von der oder dem Verantwortlichen des Studienfaches vorgegeben. Verspätet abgelieferte Leistungen werden nicht anerkannt.
  2. Ein Leistungsnachweis wird in einem Prüfungsfach genau dann ausgestellt, wenn alle Teilleistungen, die für das Prüfungsfach vorgeschrieben sind, anerkannt wurden.
  3. Wegen Fehlleistungen oder verspäteter Abgabe nicht anerkannte Leistungen können maximal zweimal wiederholt werden.
- (5) Ein Nachweis, der nicht einem einzelnen Fach zugeordnet ist, ist die bestätigte Teilnahme an der Veranstaltung "Berichte aus dem Bauwesen" im Rahmen des Grundfachstudiums.
- (6) Ein Nachweis, der nicht einem einzelnen Fach zugeordnet ist, ist die bestätigte Teilnahme an drei Exkursionstagen.

## **§ 6**

### **Ordnungsgemäßes Studium**

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium verlangt, dass sich jede bzw. jeder Studierende mit den Lehrinhalten der Fächer des Studiengangs vertraut macht. Darüber hinaus muss sie bzw. er die Leistungsnachweise erbringen, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang vorgeschrieben sind.
- (2) Das Studium in den Studiengängen Bau- und Wirtschaftsingenieurwesen ist modular aufgebaut. Einzelne Module des Lehrumfangs können in inhaltlich sinnvoller Weise durch andere ersetzt werden. Ein Studienablaufplan nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang wird in den Anlagen zu dieser Studienordnung aufgeführt. Der Studienablaufplan stellt eine Empfehlung dafür dar, wie ein sach- und zeitgerechter Aufbau des Studiums ausgestaltet werden kann.

- (3) Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums nach den von der Universität Leipzig angebotenen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen zu dieser Studienordnung verzeichnet. Die dort aufgeführten Studienfächer und Teilgebiete bilden ein Studienprogramm, das der Vertiefung und Ergänzung durch Selbststudium bedarf. Jede bzw. jeder Studierende sollte die Möglichkeit nutzen, dieses Programm durch die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, insbesondere an Übungen und Seminaren, zweckmäßig abzurunden. Bei der Planung des Studiums ist zu beachten, dass der in Anlage 1 aufgeführte Rhythmus der Lehrveranstaltungen eine Empfehlung darstellt, im Vertiefungsstudium werden einige Fächer regelmäßig nur in einem zweijährigen Turnus angeboten.

## **§ 7**

### **Auskünfte und Studienberatung**

- (1) Die Studienberatung zu allgemeinen, nicht studiengangspezifischen Fragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Auskünfte zu Fragen der Einschreibung für einen Studiengang erteilt das Immatrikulationsamt (Studentensekretariat) der Universität Leipzig, bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig.
- (3) Auskünfte zu Fragen hinsichtlich einer Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder in dessen Auftrag die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamts.
- (4) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen eines Studiengangs erfolgt durch die fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§ 8**

### **Praktika**

- (1) Entsprechend § 26 der Prüfungsordnung ist ein Praktikum von zwölf Wochen Gesamtdauer nachzuweisen. In ihm sollen fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, Einblicke in Bauausführung, Organisation und Geschäftstätigkeit von Bauunternehmen und Ingenieurbüros gewonnen und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge entwickelt werden. Überdies soll die oder der Studierende einen Einblick in die sozialen Bedingungen der Arbeitswelt erhalten. Dabei sollen insbesondere die nachstehend angegebenen Ziele verfolgt werden:

- Vermittlung von Erfahrungen bezüglich der Anschauungen, Verhaltensweisen, Arbeitsbedingungen und Probleme von Angehörigen jener Ebenen der Betriebs-hierarchie, auf der nach Beendigung des Studiums im Allgemeinen nicht mehr gearbeitet wird. Die bzw. der Studierende soll Informationen gewinnen, die für die Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder aller Betriebsebenen und für die Beurteilung der Durchführbarkeit von Anordnungen notwendig sind und die zu einer späteren verständnisvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen soll. Dazu ist eine Tätigkeit an einem Arbeitsplatz auf einer unteren betrieblichen Ebene notwendig. Die dabei durch (vorwiegend passives) Erleben gewonnenen Erkenntnisse sollen durch aktives Erforschen der formalen und informellen betrieblichen Strukturen und Beziehungen bewusst gemacht und vertieft werden. Der Erfolg hängt nicht nur vom Wissensniveau der Praktikantin bzw. des Praktikanten und von der Verweilzeit auf dem Arbeitsplatz ab, sondern ebenso von Beobachtungsfähigkeiten, Kontaktbereitschaft und der - damit zusammenhängenden - Kommunikationsbereitschaft mit den Arbeitskolleginnen und -kollegen.
- Mit dem bautechnischen Praktikum gewinnen die Studierenden Einblick in den Fertigungsprozess und nehmen an diesem teil. Das Hauptfertigungsfeld im Bauwesen ist die Baustelle. Zur Herstellung eines Bauwerkes sind in Abhängigkeit von der Bauweise und den Nutzungsanforderungen Bauhauptgewerke und Baunebengewerke im Einsatz. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen sich vornehmlich auf die Bauhauptgewerke orientieren.
- Ergänzung und Vertiefung von Vorlesungs-, Übungs- und Literaturinhalten der Wirtschaftswissenschaften und Schulung der Fähigkeit, erworbenes Wissen anzuwenden (kaufmännisches Praktikum): Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschulabsolventen bedürfen einer Ergänzung durch Aneignung von Detailwissen und durch Schulung des Vermögens, das erlernte Wissen auf die Vielfalt der Realität zu übertragen. Eine zweckmäßige Form der Betätigung, um dieses Praktikumsziel zu erreichen, ist die Ausführung von begrenzten Aufgaben, die Mitarbeit beim Entwurf und Betrieb kleiner Anwendungssysteme zur Datenverarbeitung, bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, bei statistischen Berechnungen u.a.
- Übung im Umgang mit Verwaltungseinrichtungen (kaufmännisches Praktikum): Neben der elektronischen Datenverarbeitung werden in der betrieblichen Organisation und in der öffentlichen Verwaltung eine Vielzahl relativ einfacher mechanischer und institutioneller Hilfsmittel eingesetzt, denen eine große praktische Bedeutung zukommt. Dazu gehören unter anderem Vervielfältigungsmaschinen, Planungsgeräte, das Registratur- und Formularwesen sowie Techniken der inner- und außerbetrieblichen Kommunikation. Hier können die Kenntnisse der Vorgänge und Einsatzmöglichkeiten sowie auch die manuelle Übung die eigene Tätigkeit direkt oder indirekt erleichtern.

(2) Für das Studium ist es förderlich, wenn Teile des Praktikums vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden. Das Praktikum, das von den Lehrveranstaltungen unabhängig ist, soll ein praxisorientiertes Studium unterstützen, indem es eine Anschauung jener Praxis vermittelt, die für den gewählten Studiengang bedeutsam ist. Es sollte vor der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen sein.

(3) Praktika im Ausland werden befürwortet. Durch Einrichtungen an der Hochschule vermittelte Auslandspraktika (bes. AIESEC-Praktika) werden besonders empfohlen und - im Rahmen ihrer fachlichen Zuordnung nach Nummer 5 in vollem Umfang anerkannt.

(4) Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Praktikums obliegt den Studierenden. Es wird empfohlen, sich in jeder der besuchten Unternehmungen aktiv bei den zuständigen Personen um die Erlangung der sie bzw. ihn interessierenden Informationen und um eine sinnvolle und effektive Gestaltung des Praktikums zu bemühen.

(5) Jedes Praktikum enthält einen bautechnischen und ein kaufmännischen Praktikumsteil von jeweils mindestens vier Wochen Dauer. Die Gesamtzeit kann in Abschnitte unterteilt werden; aus Gründen der Eingewöhnung und Einarbeitung muss ein Einzelabschnitt mindestens vier Wochen umfassen.

Das bautechnische Fachpraktikum umfasst die aktive Mitarbeit in der Bauproduktion, Baustoffproduktion oder der Fertigteilproduktion. Das kaufmännische Fachpraktikum dient dem Studium von betriebswirtschaftlichen Problemen der Bauproduktion; es ist daher überwiegend in einer fertigungsbezogenen Abteilung (z. B. Arbeitsvorbereitung) abzulegen. Für die verbleibende Zeit wird – insbesondere in den Studiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens – ein weiteres Industriepraktikum im betrieblichen Rechnungswesen oder ein Praktikum in einer einschlägigen Abteilung einer Bank, einer Versicherung, einer Immobiliengesellschaft, in der öffentlichen Bauverwaltung oder in Verbänden empfohlen.

(6) Praktikumsberichte

Über die praktische Tätigkeit sind Berichte anzufertigen, die dem Praktikantenamt vorzulegen sind. Die Berichte sind in erster Linie ein Hilfsmittel zur geistigen Verarbeitung der praktischen Erfahrungen. Die Berichte sollen möglichst gleichzeitig mit oder unmittelbar nach einem Praktikumsabschnitt geschrieben werden. Die Darstellung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Praktikumsberichte bedürfen der Anerkennung. Bei Nichtanerkennung oder partieller Nichtanerkennung kann eine neue Ableistung von Praktikumsabschnitten notwendig werden.

Der Inhalt der Berichte muss in jedem Fall die erlebte oder studierte Praxis betreffen. Darstellungen, die der Literatur entnommen sind oder sich der Standard-Literatur des betreffenden Gebietes entnehmen lassen, können nicht anerkannt werden. Dagegen wird empfohlen, Vorlesungs- oder Literaturinhalte als Ausgangspunkt und Hilfsmittel von

Untersuchungen oder als Gliederungshilfen zu verwenden. Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und kritische Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis als solcher erstrecken.

Der Gesamtbericht über das bautechnische Praktikum umfasst:

1. die Beschreibung des Einsatzortes,
2. die Beschreibung der Phase des Baufortschritts, in der das Praktikum abgeleistet wurde,
3. die Beschreibung der Tragstruktur und der Bauweise,
4. die Beschreibung der selbst ausgeführten Arbeiten und
5. eine Bewertung der Bauausführung und der eigenen Betätigung.

Der Gesamtbericht über das kaufmännische Praktikum umfasst:

1. die Beschreibung des Arbeitsplatzes mit der Darstellung des Betriebsablaufs, aus der alle Zusammenhänge mit dem Arbeitsplatz hervorgehen,
2. die Beschreibung der Aufbauorganisation des Betriebes oder, bei Großbetrieben, der Abteilung, in welcher die Praktikantin bzw. der Praktikant die Aufgabe einer Stelle ausübt oder begleitet,
3. die Beschreibung der Planung und Steuerung des Fertigungsablaufs des besuchten Betriebes,
4. einem Bericht, der die Stellung zumindest eines der besuchten Betriebe in den Märkten oder andere außerbetriebliche Faktoren zum Gegenstand hat und
5. die Beschreibung der selbst ausgeführten Arbeiten und eine Bewertung der eigenen Betätigung.

Der Bericht soll 10 - 12 Seiten umfassen; Skizzen oder Zeichnungen können beigelegt sein.

(7) Studierende, die aus besonderen Gründen die Bestimmungen nicht vollständig einhalten können oder im Rahmen dieser Bestimmungen nur einen ungenügenden Spielraum für besondere Interessen finden, können eine teilweise Änderung der Bestimmungen über die Gestaltung des Praktikums und die Praktikantenberichte beantragen.

(8) Zur Anerkennung des Fachpraktikums müssen spätestens sechs Wochen vor Anmeldung zur Prüfung folgende Unterlagen beim Praktikantenamt eingereicht werden:

- a) Zeugnisse oder andere Bescheinigungen der besuchten Unternehmungen, aus denen die Dauer des Praktikums unter Angabe der Fehlzeiten sowie die ausgeübten Tätigkeiten und/oder besuchten Abteilungen oder besuchten Stellen hervorgehen,
- b) Praktikumsbericht

Diese Unterlagen werden der Studentin bzw. dem Studenten nach Überprüfung zusammen mit einer Bescheinigung über die Anerkennung der Fachpraxis zurückgegeben. In Zweifelsfällen der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9 Vorkenntnisse

Für Studierende, die einen Nachweis über bereits vor ihrem Studium erworbene adäquate Kenntnisse in Prüfungsfächern erbringen, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter dieser Nachweis als geforderter Leistungsnachweis angerechnet werden.

Studentinnen und Studenten mit abgeschlossener einschlägiger bautechnischer bzw. kaufmännischer Lehre kann auf Antrag das Praktikum ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 10 Studienfächer im Grundstudium

Pflichtfächer des Grundstudiums sind (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden) in Anlage 2 aufgeführt.

## § 11 Studienfächer im Grundfachstudium

Pflichtfächer des Grundfachstudiums sind (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden) in Anlage 3 aufgeführt.

## § 12 Studienfächer im Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium sind drei Prüfungsfächer zu wählen. Es sind jeweils 8 Semesterwochenstunden in dem gewählten Prüfungsfach zu belegen, 4 Semesterwochenstunden können aus einem anderen Fachgebiet oder dem Prüfungsfach hinzugewählt werden. Großer Übungsbeleg und Diplomarbeit sind im Diplomfach anzufertigen. Die Auswahl der beiden Vertiefungsfächer ist mit der für das Diplomfach verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrer, die Auswahl der Teilfächer mit der jeweils verantwortlichen Fachvertreterin bzw. dem verantwortlichen Fachvertreter abzustimmen.

<b>Fach 1 = Diplomfach</b>				
4 SWS	4 SWS	4 SWS	Großer Übungsbeleg	Diplomarbeit

<b>Fach 2 = Vertiefungsfach 1</b>		
4 SWS	4 SWS	4 SWS

<b>Fach 3 = Vertiefungsfach 2</b>		
4 SWS	4 SWS	4 SWS

(2) Pflichtfächer des Vertiefungsstudiums und zugleich Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>(1) Diplomfach</b>                                    | <b>(20 SWS)</b> |
| Diplomfach (12 SWS) zuzüglich Großer Übungsbeleg (8 SWS) |                 |
| <b>(2) Vertiefungsfach 1</b>                             | <b>(12 SWS)</b> |
| <b>(3) Vertiefungsfach 2</b>                             | <b>(12 SWS)</b> |

Die Teilgebiete, die zu den vorgenannten Studienfächern im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums gehören, sind in der Anlage 4 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(3) Es ist bei der Studienplanung davon auszugehen, dass einzelne Fächer nur im zweijährigen Rhythmus angeboten werden. Entsprechende Informationen sind bei den Lehrgebieten erhältlich. Das Angebot der Lehrveranstaltungen ist immer von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig (i. allg. fünf).

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 13**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2000 oder später ihr Studium im Studiengang Bauingenieurwesen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2000 im Studiengang Bauingenieurwesen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert waren, besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Studienordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel ist aktenkundig zu machen.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wurden ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 21. Juli 1999 und des Senats der Universität Leipzig vom 20. Juni 2000 und gilt mit dem Schreiben des Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 17. August 2000 (Az.: 2-7831-11/150-9) als angezeigt.
- (2) Die Gültigkeit dieser Ordnung ist zunächst bis zum 30. September 2003 befristet.

Leipzig, den 13. Dezember 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor